



Schulstraße 15, 91749 Wittelshofen • ☎ 09854/204 • Fax 09854/979686

wittelshofen@vg-hesselberg.de • www.wittelshofen.de

Sprechzeiten des Bürgermeisters

Dienstag: 10.00 - 12.00 Uhr / Freitag: 14.00 - 18.00 Uhr

Nr. 08/2025

Wittelshofen, den 31.07.2025

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Wittelshofen für das Haushaltsjahr 2025

Das Landratsamt Ansbach hat die von der Gemeinde Wittelshofen am 17.06.2025 beschlossene Haushaltssatzung 2025 rechtsaufsichtlich geprüft (Schreiben vom 26.06.2025, Az. 941.03-0056/001 SG 22). Die Haushaltssatzung wird nachstehend zur Erlangung der Rechtswirksamkeit amtlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung, öffentlich im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft in Ehingen, Zimmer 1.3, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme ausliegt (Art. 65 Abs. 3 GO).

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Wittelshofen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.274.900,00 Euro und
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.937.000,00 Euro ab.

§ 2

Für das Haushaltsjahr 2025 sind über die fortgeltenden Kreditermächtigungen hinaus keine neuen Kreditermächtigungen erforderlich.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A (für die Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe)	380 %
Grundsteuer B (für die Grundstücke)	320 %
Gewerbesteuer	380 %

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtlichen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000,00 Euro festgesetzt (250.000,00 Euro Sparkasse u. 250.000,00 Euro VR-Bank im südlichen Franken).

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Wittelshofen, den 17.07.2025

GEMEINDE WITTELSHOFEN

gez. Leibrich, 1. Bürgermeister

2. Stellenanzeige Offene Ganztagschule in Ehingen

Qualifizierte Schülerbetreuung (m/w/d) für Offene Ganztagschule in Ehingen am Hesselberg ab Beginn des Schuljahres 2025/26 gesucht.

Aufsicht während des Mittagessens, Hausaufgabenbetreuung und Freizeitgestaltung. Mo.-Do. flexibel zwischen 11.30-16.00 Uhr. Gute Bezahlung.

Sie haben mindestens einen mittleren Bildungsabschluss und einen guten Zugang zu Kindern im **Grundschulalter**.

Bei Interesse melden Sie sich bitte bei:

Bernhard Kräher Telefon: 0162/2633129, E-Mail: foerderverein.gs-ms@gmx.de

3. Stellenausschreibung Römerpark Ruffenhofen

Der Zweckverband Römerpark Ruffenhofen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Reinigungskraft (m/w/d) für das LIMESEUM

Nach Eintritt in den Ruhestand der derzeitigen Stelleninhaberin suchen wir zur Vervollständigung unseres Teams eine zuverlässige und engagierte Kraft.

Es handelt sich um eine Teilzeitbeschäftigung mit 11 Stunden pro Woche.

Das Beschäftigungsverhältnis ist unbefristet und sozialversicherungspflichtig.

Die Arbeitszeit ist überwiegend vormittags und in Absprache mit dem Team.

Das Aufgabengebiet umfasst sämtliche Reinigungsarbeiten im Museumsgebäude sowie die WC-Anlagen am Parkplatz.

Die Vergütung erfolgt nach den Richtlinien des Tarifvertrages des öffentlichen Dienstes (TVöD) mit allen üblichen Sozialleistungen, u.a. betriebliche Altersvorsorge in die Zusatzversorgungskasse Bayern.

Bitte richten Sie Ihre schriftliche Bewerbung **bis spätestens 15.08.2025** an den Zweckverband Römerpark Ruffenhofen, Ruffenhofen 1, 91749 Wittelshofen

oder per E-Mail an: matthias.pausch@roemerpark-ruffenhofen.de

Für nähere Auskünfte steht Ihnen Verbandsvorsitzender Karl Fickel (0175/35 67 517) bzw. Museumsleiter Dr. Pausch (09854/97 99 243) gerne telefonisch zur Verfügung.

4. Flurneuordnung und Dorferneuerung Wittelshofen 2

Bekanntmachung einer Auslegung in einem Amtsblatt

Verwaltungsgemeinschaft Hesselberg

Gemeinde Wittelshofen

Flurneuordnung und Dorferneuerung Wittelshofen 2

Gemeinde Wittelshofen, Landkreis Ansbach

Feststellung der Wertermittlungsergebnisse

Bekanntgabe

Der durch Sachverständige verstärkte Vorstand der Teilnehmergeinschaft Wittelshofen 2 hat die Ergebnisse der Wertermittlung am 02.07.2025 festgestellt.

Eine Bekanntmachung der Teilnehmergeinschaft Wittelshofen 2 über die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse mit Rechtsbehelfsbelehrung, die Niederschrift über die Grundsätze der Wertermittlung und die Wertermittlungskarte, auf die sich die Feststellung bezieht, sind in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Hesselberg, Wittelshofener Str. 30, 91725 Ehingen, vom 09.09.2025 mit 23.09.2025 ausgelegt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.



Die Bekanntmachung über die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse kann innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken „Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung“ eingesehen werden (<https://www.ale-mittelfranken.bayern.de/137283/index.php/>).

Wittelshofen, 31.07.2025

gez. Leibrich, 1. Bürgermeister

5. Flurneuordnung und Dorferneuerung Wittelshofen 2

Flurneuordnung und Dorferneuerung Wittelshofen 2
Gemeinde Wittelshofen, Landkreis Ansbach

Im Vorgriff auf die im Herbst 2025 geplante Vorläufige Besitzeinweisung durch das Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken gibt die Teilnehmergeinschaft Wittelshofen 2 die nachfolgenden Überleitungsbestimmungen zur Information der Beteiligten öffentlich bekannt:

Überleitungsbestimmungen

Die Beteiligten sollen im Herbst 2025 nach § 65 FlurbG in den Besitz der Abfindungsflurstücke sowie der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen vorläufig eingewiesen werden.

Besitz, Nutzung und Verwaltung der neuen Grundstücke sollen grundsätzlich nach der Aberntung, spätestens zum 01.12.2025, auf den neuen Besitzer übergehen. Um einen reibungslosen Besitzübergang zu gewährleisten, werden folgende späteste Räumungstermine festgesetzt:

Fruchtart:	Räumungstermin:
Raps, Winter- und Sommergetreide	01.09.2025
Stilllegungen, auch nach Ökoregelung 1a	01.09.2025
Hülsenfrüchte (z.B. Ackerbohnen, Erbsen)	15.09.2025
Ackerfutter (Kleegras, Klee, Luzerne), Silomais, Kartoffeln	15.10.2025
Körnermais, Rüben	15.11.2025
Dauergrünland	01.11.2025
Obstländer, Gärten, sonstige Feld- und Baumfrüchte	01.11.2025
Erdsilo, Mist- und Strohhaufen, Holzhaufen	01.09.2025
Blühflächen im Rahmen Ökoregelung 1b einjährig, bzw. Agrarumweltmaßnahmen (z.B. mehrjährige Blühflächen)	01.01.2026

- Der Acker gilt mit der vollständigen Aberntung als geräumt. Das Stroh ist vom bisherigen Eigentümer/ Bewirtschafter zu beseitigen oder zu häckseln und auf dem Feld zu belassen.
- Zwischenfruchtanbau im Vorfeld des festgelegten Räumungstermins auf den Abfindungsflächen muss in Absprache zwischen dem bisherigen und zukünftigen Eigentümer/ Bewirtschafter erfolgen.
- Das Stürzen des Sommer- und Winterfeldes erfolgt durch den neuen Besitzer/ Bewirtschafter.
- Agrarökologische mehrjährige Blühflächen bzw. mehrjährige Stilllegungen sind vom bisherigen Eigentümer/ Bewirtschafter zu mulchen bzw. abzufahren.
- Die Grundstücke sind ordnungsgemäß, nach guter fachlicher Praxis zu übergeben. Bei nicht ordnungsgemäßer Übergabe (z.B. starker Verunkrautung) ist ein Rückgriff auf den bisherigen Bewirtschafter/ Eigentümer möglich.
- Das Entfernen von Bäumen und Hecken ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken zulässig.
- Weitere Einzelheiten (z.B. Nutzungsregelung für Obstbäume) werden durch das Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken mit Bekanntgabe der vorläufigen Besitzeinweisung geregelt.

Regelungen zum Grünland:

- Seit dem 6. Juni 2014 bedarf jeglicher Umbruch von Dauergrünland der vorherigen Genehmigung.

Ein Grünlandumbruch als Folge der Grundstücksneuordnung im Rahmen der Flurneuordnung darf erst nach schriftlicher Genehmigung durch das Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken erfolgen und muss bis spätestens 15.05.2026 (Ende Mehrfachantragstellung 2026) durchgeführt werden.

- Abfindungsflächen, die laut versandtem Verzeichnis zur vorläufigen Besitzeinweisung einen DG-Status „DG-Art alt bzw. neu“ aufweisen, sind bis spätestens 15.05.2026 (Ende Mehrfachantragstellung 2026) einzusäen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein im Rahmen der Kontrolle durch die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten festgestellter Verstoß gegen diese Verpflichtung eine Kürzung der Direktzahlungen für den Bewirtschafter zur Folge haben kann.
- Insbesondere Hecken und Raine, die im Zuge der Bodenordnung mit Zustimmung der Naturschutzverwaltung entfallen können, sind nach dem Termin der vorläufigen Besitzeinweisung bis Ende Februar 2026 zu rekultivieren, damit sie dann als antragsberechtigte Fläche anerkannt werden können. Hierzu ist vorab noch eine zusätzliche Zustimmung des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken nach § 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG zu beantragen.

Ansbach, den 07.07.2025

gez. Hartmut Binder

Vorsitzender des Vorstands der Teilnehnergemeinschaft Wittelshofen 2

6. Enkeltrickbetrug

Es wurde bekannt, dass bedauerlicherweise ein älteres Gemeindemitglied in Wittelshofen Opfer eines Enkeltrickbetrugs wurde. Die Polizei wurde informiert und war vor Ort. Wir bitten daher um erhöhte Aufmerksamkeit.

7. Verschmutzung und Reinigung von öffentlichen Wegen und Straßen

Stark verschmutzte Wege und Straßen sowohl im Außenbereich, als auch in den Ortschaften sind sicher nicht immer zu vermeiden, insbesondere bei Erntearbeiten. Jedoch sollten sie in einer angemessenen Zeit beseitigt werden. Es sind dabei folgende Hinweise auf Vorschriften zu beachten:

Wer eine Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat diese Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann der Träger der Straßenbaulast die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen (Art. 16 Bay. Straßen- und Wegegesetz).

Es wird gebeten, diese Vorschriften unbedingt zu beachten. So ist es auch z.B. im innerörtlichen Bereich den Anliegern nicht zuzumuten, übermäßige Straßenverschmutzungen, verursacht durch landwirtschaftliche Fahrzeuge, zu beseitigen. Sollte es innerörtlich oder im Außenbereich wegen verschmutzter Wege und Straßen zu Unfällen kommen, entstehen neben Haftungsansprüchen auch strafrechtliche Konsequenzen.

8. Parkverbot auf Gehwegen

Nach der Straßenverkehrsordnung ist das Parken auf Gehwegen nur gestattet, sofern ein Verkehrszeichen dies ausdrücklich zulässt. Bei Fehlen einer entsprechenden Beschilderung ist damit das Parken auf Gehwegen nicht erlaubt. Um die Sicherheit von Fußgängern zu gewährleisten, wird um Einhaltung der vorgenannten Regelungen gebeten. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass entsprechende Verstöße mit einem Bußgeld belegt werden können.

Anmerkung: Wenn das Fahrzeug auf dem Gehweg steht, kommen trotzdem keine zwei weiteren Fahrzeuge gleichzeitig an dieser Stelle vorbei. Die Eltern mit Kinderwagen oder Personen mit Behinderung oder Einschränkung werden es Ihnen danken, wenn kein Fahrzeug auf dem Gehweg steht.

gez.

Leibrich

1. Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil

1. 32. Dorffest Illenschwang

Samstag, 09.08.2025

19.30 Uhr Stimmungs- und Unterhaltungsmusik mit der Blasmusik Illenschwang

Sonntag, 10.08.2025

9.30 Uhr Gottesdienst im Festzelt

10.30 Uhr Fröhschoppen mit Weißwurst-Essen und Unterhaltungsmusik mit den Trendelmühler Musikanten

11.30 Uhr Mittagessen

13.30 Uhr Nachmittagsprogramm

→ Hüpfburg

→ Vier gewinnt, Leitergolf

14.00 Uhr Kaffee und Kuchen

19.30 Uhr Festausklang mit der Stadtkapelle Dinkelsbühl

Verlosung der Dorffest-Sau und von weiteren Preisen

Für das leibliche Wohl ist an allen Tagen bestens gesorgt.

Auf einen zahlreichen Besuch freut sich die Dorfgemeinschaft Illenschwang

2. Musik und Besinnung an einem Sommerabend

- **Samstag, 23.08.2025, 19:30 Uhr**, Kirche Dühren
- **Sonntag, 24.08.2025, 19.30 Uhr**, Kirche Röckingen

Auf dem Programm stehen klassische und moderne Musikstücke, Lieder zum Mitsingen und heitere / besinnliche Kurzgeschichten.

Mitwirkende sind: Karl-Heinz und Beate Müller aus Dühren, Friedlinde Jung aus DorfKemmathen, Fritz Wüst aus Röckingen, Frieder und Birgit Rothgang aus Opfenried
Herzliche Einladung! Der Eintritt ist frei.

3. Glasfaserinfrastruktur

Für Teile von Wittelshofen und die Ortsteile Dühren, Gelshofen, Grüb und Obermichelbach: 249 Haushalte können ab sofort Glasfaser beauftragen.

Folgende Schritte sind zu Ihrem persönlichen Glasfaser- Anschluss notwendig:

Über die [telekom.de/glasfaser](https://www.telekom.de/glasfaser) können Sie prüfen, ob Ihre Adresse im Ausbaubereich liegt. Gehört sie dazu, können Sie den Glasfaser-Anschluss bestellen.

Der Glasfaseranschluss kann ab sofort bestellt werden. Im Zuge dessen ist der Hausanschluss kostenfrei, unabhängig von der Länge der Verlegungstrasse bis ins Haus. Somit entfallen die sonst üblichen Herstellungskosten von 799 Euro. Innerhalb des Hauses wird bis zu 20m kostenfrei verlegt, sofern der Kunde die Verlegung selbst vorbereitet. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Internetseite der Telekom unter www.telekom.de/glasfaser.

Mehr Informationen zur Buchbarkeit und zu den Tarifen der Telekom erhalten Sie:

- im Internet unter www.telekom.de/glasfaser
- in folgendem Telekom/Partner-Shops:
Expert Schlagenhauf GmbH, Dinkelsbühler Str. 22, 91555 Feuchtwangen
- telefonisch kostenlos unter 0800 22 66100 (Privatkunden) und 0800 330 6709 (Geschäftskunden)

Ab August bietet die Telekom mit Mitarbeitern des Direktvertriebes für 4 Wochen den Bürgerinnen und Bürgern Beratung und Bestellung vor Ort direkt an der Haustür.

Die Mitarbeiter erkennt man an der Telekom-Kleidung (Jacke oder Polo mit Telekom Logo) und einem Dienstaussweis mit Lichtbild.

4. Vorankündigung: Kirchenkonzert in Aufkirchen

Am **Sonntag, den 26.10.2025 um 18:00 Uhr** findet in der St. Johanniskirche Aufkirchen ein Konzert mit dem Bürgermeisterchor und dem Dinkelsbühler Blechbläserensemble statt.

Der Kartenvorverkauf beginnt ab 01.08.2025 (Eintritt: Vorverkauf 10,00 €, Abendkasse 12,00 €). Verkaufsstellen sind: Pfarramt Gerolfingen, Tommi's Backstube, Metzgerei Strass, Dekanat Wassertrüdingen oder auf der Homepage <https://aufkirchen.org/Bürgermeisterchor>

5. Präventions-Sportkurse im Gemeindehaus Lentersheim

Ab September 2025 starten wieder Präventions-Sportkurse im Gemeindehaus Lentersheim (von den Krankenkassen unterstützt, die Kursgebühren werden übernommen/zurückerstattet)

Functional Training: montags, 18.15 Uhr, Beginn 08.09.2025

Power-Functional-Training: montags 19.30 Uhr, Beginn 08.09.2025

10 Einheiten à 60 Minuten, Preis 90,- €

Geeignet für alle, die etwas für ihre körperliche Fitness tun möchten und Freude an Bewegung haben!

Gymnastik für die ältere Generation: mittwochs 10.00 Uhr, Beginn 10.09.2025 10 Einheiten à 60 Minuten, Preis 90,- € (Mobilisation, Kräftigung, Gleichgewichtsübungen, Sturzprophylaxe)

Anmeldung unter Tel. Nr.: 09835/977400

Für nähere Informationen zu den Kursinhalten oder Rückfragen melden Sie sich bitte bei mir.

Ich freue mich auf euch! Ulrike Fettingner, Physiotherapeutin

Redaktionsschluss für das nächste Mitteilungsblatt ist **Mittwoch, 20.08.2025**

Beiträge für das Mitteilungsblatt bitte an poststelle@vg-hesselberg.de